

In der Senatssitzung am 11. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

06.04.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.04.2023

„Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Energiekrise sowie den Folgen des Ukraine-Krieges – hier: Rettungsschirm für Kliniken zur Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung im Land Bremen“

A. Problem

Das Land Bremen hat im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge die Versorgung der bremischen Bevölkerung mit einer hochwertigen patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenhausversorgung zu gewährleisten. Wie wichtig funktionierende Krankenhäuser in der Gesundheitsversorgung sind, hat sich in der Corona-Pandemie gezeigt.

Das Leistungsgeschehen der Krankenhäuser ist in 2023 noch nachhaltig durch die Folgen der Corona-Pandemie geprägt. Gegenüber 2019, dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie, wird nach Daten des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen (WIDO) von Fallzahlverlusten in Höhe von 15% ausgegangen. Anders als in den Vorjahren erhalten die Krankenhäuser in 2023 dafür keine Zahlungen des Bundes, die die Erlösverluste und Mehrkosten ausgleichen.

Verschärfend führen nunmehr die Folgen des Ukraine Krieges und der damit verbundenen Energiekrise zu krisenbedingten Mehrkosten, die die Krankenhäuser erheblich wirtschaftlich belasten. Auf der Einnahmenseite der Kliniken erfolgt die Preisbildung für die Krankenhausleistungen jedoch nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren, das die Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise kaum berücksichtigt. Der Landesbasisfallwert (LBFW) wurde gegenüber 2022 lediglich um den sogenannten Veränderungswert von 4,32% angehoben. Das Statistische Bundesamt hatte allerdings bereits für den Bezugszeitraum 2. Halbjahr 2021 und 1. Halbjahr 2022 zur Ermittlung des Veränderungswertes für den LBFW einen krankenhausspezifischen Preisanstieg von 6,07% ermittelt. Bereits daraus ergibt sich eine Kosten-Erlöschere von 1,75%. Der insbesondere durch die Energiekosten beschleunigte Preisanstieg im 2. Halbjahr 2022 und den ersten Monaten 2023 ist damit nicht berücksichtigt. Eine unterjährige Anhebung des Landesbasisfallwertes zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostensteigerungen ist nicht vorgesehen.

Die Krankenhäuser haben kaum Möglichkeiten zur effektiven Gegensteuerung. Signifikante Einsparungen wären nur im größten Kostenblock im Krankenhausbereich, den Personalkosten, die 60% bis 65% der Gesamtkosten ausmachen, möglich. Folge wäre die Reduzierung der betreibbaren Betten und damit eine Einschränkung der Versorgungsaufträge. Gegenmaßnahmen in diesem Bereich sind somit kaum möglich. Folge dieser Entwicklung sind in 2023 absehbare negative Jahresergebnisse der Krankenhäuser und damit eine Reduzierung des Eigenkapitals sowie eine Liquiditätsbelastung aufgrund eines negativen Cash-Flows.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Risiko einer wirtschaftlichen Überforderung der Krankenhausträger im Land Bremen in 2023 als Folge des Ukraine-Krieges und der Energiekrise bedrohlich zuspitzt, auch weil die Zahlungen des Bundes (§26f KHG) zum Ausgleich der gestiegenen Kosten der Krankenhäuser für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom bei weitem nicht die Auswirkungen des Ukrainekrieges und der Energiekrise kompensieren können.

Die Gefahr einer liquiditäts- bis existenzbedrohenden Lage steigt. Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten Krankenhausversorgung von Patientinnen und Patienten gemäß § 2 I des Bremischen Krankenhausgesetzes (Brem. KrhG) wird - auf Grundlage einer Bedarfsplanung im Krankenhausplan des Landes Bremen - durch Versorgungsaufträge an Krankenhausträger gewährleistet. Dabei sind grundsätzlich alle Krankenhausträger zu berücksichtigen, da gem. § 3 I Brem. KrhG die Vielfalt der Krankenhausträger zu fördern ist. Sollten einzelne Krankenhausträger Ihre Versorgungsaufträge nicht mehr erfüllen und andere Krankenhäuser diese Versorgungsaufträge auch nicht übernehmen können, fällt der Sicherstellungsauftrag gem. § 4 I Brem. KrhG an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zurück. Die Stadtgemeinden müssten, falls sich kein anderer Träger findet, sogar selbst Krankenhäuser errichten und betreiben. Ansonsten wäre eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Krankenhausversorgung von Patientinnen und Patienten im Land Bremen unter Beachtung der Trägervielfalt massiv beeinträchtigt bzw. bei Nichterfüllung von Versorgungsaufträgen gefährdet.

Mit dem von der bremischen Bürgerschaft im März 2023 beschlossenen Nachtragshaushalt für 2023 (Land) werden 500 Mio. € als Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise bereitgestellt. Dazu hat der Senat am 21. März 2023 ein Steuerungsverfahren für den Haushaltsvollzug dieser Globalmittel festgelegt.

Im Zuge des Senatsbeschlusses vom 21. März 2023 wurden für den Ausgleich von krisenbedingten Energiemehrkosten bei Zuwendungsempfängenden, Hochschulen, der Kernverwaltung sowie Beteiligungen (zusammenfassend für Beteiligungsgesellschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie Eigenbetriebe) und den Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Krankenhäuser) Mehrbedarfe von insgesamt 180 Mio. Euro als Globalbudget aufgenommen, die für Energiekostensteigerungen vorgehalten werden (davon 60 Mio. € für Einrichtungen der Daseinsvorsorge). Der Senat hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gebeten, in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei bis zum 11.04.2023 einen konkretisierenden Vorschlag zum Umgang mit den möglichen Unterstützungsbedarfen der Krankenhäuser und zum weiteren Verfahren vorzulegen.

B. Lösung

Der Senat legt einen Rettungsschirm für Kliniken zur Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung im Land Bremen auf, um durch Effekte des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise ausgelöste Existenzbedrohungen und Liquiditätsengpässe von Krankenhäusern im erforderlichen Einzelfall abzuwenden und so die Krankenhausversorgung im Land Bremen nicht zu gefährden.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Krankenhausträger soll nach folgenden Eckpunkten ausgestaltet werden:

- **Zweck:** Durch die Hilfen soll eine finanzielle Unterstützung in Form von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise ermöglicht werden. Ziel ist es, erhebliche Liquiditätsengpässe sowie Existenzbedrohungen und

daraus entstehende massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit eines Krankenhausträgers im Einzelfall abzuwenden, um die Erfüllung der Versorgungsaufträge und damit die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten Krankenhausversorgung von Patientinnen und Patienten gemäß Bremischen Krankenhausgesetz und bremischen Krankenhausplan zu gewährleisten.

- **Gegenstand der Billigkeitsleistung:** Die Zuschüsse dienen der finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei
 1. den Ausgabensteigerungen für Energie (Strom- und Heizkosten). Auch nicht-leitungsgebundene Brennstoffe wie Öl und Pellets können Gegenstand der Billigkeitsleistung sein. Die Billigkeitsleistung des Landes Bremen dient der Schließung von bestehenden Lücken bei den wirtschaftlichen Hilfen des Bundes zum Ausgleich für Preissteigerungen beim Bezug von Erdgas, Wärme und Strom gem. § 26 f Krankenhausfinanzierungsgesetz,
 2. Liquiditätsengpässen in Folge des Ukraine-Krieges und der Energiekrise, die die Leistungsfähigkeit und damit die Erfüllung der krankenhausspezifischen Versorgungsaufträge gefährden
- **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind Träger von Krankenhäusern, die im Krankenhausplan des Landes Bremen gemäß § 5 des Bremischen Krankenhausgesetzes (BremKrhG) aufgenommen sind. Diese reichen einen Antrag bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) ein. Die beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten.
- **Kriterien für die Gewährung von Billigkeitsleistungen:** Maßgebende Kriterien zur Bewertung eines trägerspezifischen Unterstützungsbedarfs bzw. die Gewährung von einzelfallbezogenen Hilfen im Sinne der Zweckbestimmung sind insbesondere:
 - Entwicklung EBITDA und Jahresergebnis
 - Liquiditätsentwicklung
 - Gefährdung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose für den Jahresabschluss 2022
 - Aufwandsentwicklungen (u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
 - Preiseffekte („Bundeslücken“) außerhalb von Energiepreissteigerungen i.e.S. in Folge des Ukraine-Krieg
 - Bisherige Unterstützungsmaßnahmen des Gesellschafters (wie z.B. Eigenkapitalaufstockungen, Liquiditätshilfen, Darlehensgewährungen...)
 - Unternehmerische Gegensteuerungsmaßnahmen

Entsprechende Nachweise sind von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu bestätigen. Im Ergebnis sollen so mit dem Rettungsschirm die durch die Energiekrise bedingten und zu einer Existenzbedrohung führenden Kostensteigerungen bzw. Liquiditätsengpässe von Krankenhäusern im Einzelfall zur Sicherung des Fortbestands aufgefangen werden.

Auf die finanzielle Leistung besteht kein Anspruch. Über die Förderfähigkeit des Antrages entscheidet die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz. Gründe für den Ausschluss aus der Förderung können unter anderem sein, dass keine wirtschaftliche Gefährdung in 2023 vorliegt und die Erfüllung der im Krankenhausplan für das Krankenhaus festgelegten Versorgungsaufträge über das Jahr 2023 hinaus ohne Unterstützungsmaßnahmen aus diesem Programm gesichert ist.

Die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz beabsichtigt nach Einholung der Gremienbeschlüsse die entsprechenden Billigkeitsleistungen – nach festgestellter Förderungsfähigkeit - per Bescheid zu bewilligen.

Die Landesmittel werden lediglich nachrangig gewährt. Etwaige anderweitige Hilfen / Förderungen von Dritter Seite (EU, Bund, Gesellschafter) werden angerechnet. Auch mögliche nachträglich gewährte oder beschlossene anderweitige Hilfen werden rückwirkend angerechnet und begründen eine entsprechende Rückforderung der bewilligten Landesmittel.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

Der Verzicht auf diese Maßnahmen würde zu schwerwiegenden ökonomischen und sozialen Verwerfungen führen, eine reale Insolvenzgefahr für die Kliniken bedeuten und darüber hinaus die Krisenfolgen noch weiter verschärfen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Anhand eines in Folge des Ukraine-Krieges und der Energiekrise von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ermittelten potentiellen Finanzierungsdefizits der Krankenhäuser im Land Bremen in 2023 wird das Volumen für den notwendigen Rettungsschirm auf bis zu 60 Mio. € beziffert.

Die Summe der erforderlichen Auszahlungen aus dem Rettungsschirm ist angesichts der Unsicherheiten über die weitere Entwicklung (Energiepreise, Liquiditätsentwicklung der Krankenhäuser etc.) jedoch nur schwer prognostizierbar, sodass es sich letztlich um eine näherungsweise Schätzung möglicher Unterstützungsbedarfe handelt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der dargestellte Betrag als Ausgabeermächtigung bereitgestellt werden soll, die dann bedarfsgerecht im erforderlichen Einzelfall nach den o.g. Verfahrens-Eckpunkten in Anspruch genommen werden kann.

Die dargestellten Bedarfe können nach derzeitiger Einschätzung nicht im Ressortbudget sowie auch nicht durch Bundes- und EU-Mittel finanziert werden.

Daher soll haushaltsmäßige Finanzierung und Umsetzung im neu eingerichteten Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise aus den vorgesehenen Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges sowie der Energiekrise erfolgen. Zur Darstellung der Maßnahmen werden Haushaltsstellen mit Bewirtschaftungsrechten für den die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingerichtet, auf die nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses eine entsprechende Nachbewilligung mit Deckung aus den Globalmitteln erfolgt.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ungeachtet dessen, anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings fortlaufend prüfen; diese werden vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung eingesetzt.

Von den Maßnahmen profitieren alle Menschen im Land Bremen unabhängig vom jeweiligen Geschlecht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen. Die Senatsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden. Es bestehen keine datenschutzrechtlichen Belange.

Der Senat beschließt vorbehaltlich der Verkündung des Haushaltsgesetzes:

1. Der Senat stimmt zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise im Krankenhausbereich der von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorgeschlagenen Einrichtung eines „Rettungsschirms für Kliniken zur Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung im Land Bremen“ zu.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der Mehrbedarfe für den „Rettungsschirm Krankenhäuser“ in Höhe von bis zu 60 Mio. Euro in 2023 aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise zu.
3. Der Senat stimmt dem von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unter B. vorgeschlagenen Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung im Land Bremen zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Deputation sowie über den Senator für Finanzen dem Haushalts- und Finanzausschuss die Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Zusammenhang den Folgen des Ukraine-Krieges sowie der Energiekrise in ihren jeweiligen nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung zu geben.

Antragsformular

Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Senatssitzung:		Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
<u>11.04.2023</u>		„Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Energiekrise sowie den Folgen des Ukraine-Krieges – hier: Rettungsschirm für Kliniken zur Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung im Land Bremen“	
Maßnahmenkurzbeschreibung: (Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.)			
Billigkeitsleistungen für Krankenhäuser. Es sollen Existenzbedrohungen und Liquiditätsengpässe von Krankenhäusern, die durch Effekte des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise ausgelöst wurden, im erforderlichen Einzelfall abgewendet und so eine Gefährdung der Krankenhausversorgung im Land Bremen vermieden werden.			
Maßnahmenzeitraum und -kategorie			
Beginn: Förderzeitraum rückwirkend ab 01.01.2023		voraussichtliches Ende: 31.12.2023	
Zuordnung zu inhaltl. Bereichen aus der Senatsvorlage 15.11.2022 (Drop-Down Menü):			
2. Schutzschirm für zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Initiativen, Träger der Wohlfahrtspflege sowie arbeitsmarkt- und sozialpolitische Träger) vor den Folgen von Energiepreis- und korrespondierenden Preissteigerungen			
4. Umsetzung der krisenbedingten Bundesprogramme sicherstellen, Förderlücken schließen.			
Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)			

Krankenhäuser im Land Bremen, die in Ihrer Funktion als Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge gefährdet sind.		
Maßnahmenziel: (Welche Ziele werden angestrebt?)		
Abwenden von Existenzbedrohungen / Liquiditätsengpässen und Vermeidung der Gefährdung des Sicherstellungsauftrages / der Krankenhausversorgung.		
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	Einheit	Planwert 2023
- Krankenhäuser, die existenzbedroht sind bzw. Liquiditätsengpässe haben	- Anzahl	- 0

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang): (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>
<p>Das Leistungsgeschehen der Krankenhäuser ist in 2023 noch nachhaltig durch die Folgen der Corona-Pandemie geprägt. Gegenüber 2019, dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie, wird nach Daten des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen (WIDO) von Fallzahlverlusten in Höhe von 15% ausgegangen. Anders als in den Vorjahren erhalten die Krankenhäuser in 2023 dafür keine Zahlungen des Bundes, die die Erlösverluste und Mehrkosten ausgleichen.</p> <p>Verschärfend führen nunmehr die Folgen des Ukraine Krieges und der damit verbundenen Energiekrise zu krisenbedingten Mehrkosten, die die Krankenhäuser erheblich wirtschaftlich belasten. Auf der Einnahmenseite der Kliniken erfolgt die Preisbildung für die Krankenhausleistungen jedoch nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren, das die Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise kaum berücksichtigt. Der Landesbasisfallwert (LBFW) wurde gegenüber 2022 lediglich um den sogenannten Veränderungswert von 4,32% angehoben. Das Statistische Bundesamt hatte allerdings bereits für den Bezugszeitraum 2. Halbjahr 2021 und 1. Halbjahr 2022 zur Ermittlung des Veränderungswertes für den LBFW einen krankenhausspezifischen Preisanstieg von 6,07% ermittelt. Bereits daraus ergibt sich eine Kosten-Erlös-Schere von 1,75%. Der insbesondere durch die Energiekosten beschleunigte Preisanstieg im 2. Halbjahr 2022 und den ersten Monaten 2023 ist damit nicht berücksichtigt. Eine unterjährige Anhebung des</p>

Landesbasisfallwertes zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostensteigerungen ist nicht vorgesehen.

2. der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise
(Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)

Es ist festzustellen, dass sich das Risiko einer wirtschaftlichen Überforderung der Krankenhausträger im Land Bremen in 2023 als Folge des Ukraine-Krieges und der Energiekrise bedrohlich zuspitzt, auch weil die Zahlungen des Bundes (§26f KHG) zum Ausgleich der gestiegenen Kosten der Krankenhäuser für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom bei weitem nicht die Auswirkungen des Ukrainekrieges und der Energiekrise kompensieren können.

Die Krankenhäuser haben kaum Möglichkeiten zur effektiven Gegensteuerung. Signifikante Einsparungen wären nur im größten Kostenblock im Krankenhausbereich, den Personalkosten, die 60% bis 65% der Gesamtkosten ausmachen, möglich. Folge wäre die Reduzierung der betreibbaren Betten und damit eine Einschränkung der Versorgungsaufträge. Gegenmaßnahmen in diesem Bereich sind somit kaum möglich. Folge dieser Entwicklung sind in 2023 absehbare negative Jahresergebnisse der Krankenhäuser und damit eine Reduzierung des Eigenkapitals sowie eine Liquiditätsbelastung aufgrund eines negativen Cash-Flows.

Die Zahlung von Billigkeitsleistungen ist geeignet, Energiemehrkosten sowie sonstige Preiseffekte als Folge des Ukrainekrieges bzw. die sich aufgrund der Energiekrise ergeben, abzudecken, wenn keine anderen Finanzierungsarten zur Verfügung stehen.

Wenn Krankenhäuser aufgrund der durch die Energiekrise verursachten Mehrkosten in ihrer Existenz bedroht sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist die Zahlung einer Billigkeitsleistung erforderlich, um die Notsituation abzuwenden und die Krankenhausversorgung im Land Bremen stabil aufrechtzuerhalten.

Da die Billigkeitsleistungen nur nachrangig zu bestehenden Bundeshilfen und/oder zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gesellschafter zur Unterstützung dieser Notsituation herangezogen werden dürfen, ist die Maßnahme angemessen.

2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern?

(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)
Das Land Brandenburg unterstützt seine Krankenhäuser mit dem Sonderförderprogramm „Krisenbewältigung der Krankenhäuser“ angesichts der krisenbedingten Preissteigerungen in 2023 mit zusätzlich 95 Millionen Euro, dem sog. „Brandenburg-Paket“. Weitere finanzielle Hilfen für die Krankenhäuser durch andere Bundesländer sind bisher nicht bekannt.
3. der Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu "ohnehin geplanten"-Maßnahmen) (Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)
Bei der finanzielle Hilfe zur Abwendung einer Notlage aufgrund der Energiekrise handelt es sich um eine Maßnahme, die sich direkt aus der Energiekrise ergeben hat. Ohne Energiekrise wäre diese Maßnahme nicht erforderlich gewesen.
4. der Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)
Aus der Ausgleichszahlungen für Mehrkosten im Jahr 2023 ergeben sich keine Folgekosten.
5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (Welche anderen Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)
Alle anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Dies wird von der SGFV laufend geprüft.
6. Darstellung der Klimaverträglichkeit
Kein Klimabezug. Zeitgleich läuft das Programm zur energetischen Sanierung der Krankenhäuser im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 an, das den Betrieb der Krankenhäuser insgesamt klimaverträglicher gestaltet.
7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter
Von den Maßnahmen sind Menschen jeglichen Geschlechts gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf genderbezogene Aspekte der Fördermaßnahmen vor.
8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund
Von den Maßnahmen sind Menschen jeglicher Herkunft gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf migrationsspezifische Aspekte der Fördermaßnahme vor.

Ressourceneinsatz:

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)

Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. an Dritte)

Ressourceneinsatz 2023	
Aggregat	Land Bremen (in T €)
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben (Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	60.000
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)

Ressourceneinsatz 2023		
Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden	Bremen (in T €)	Bremerhaven (in T €)
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate:		
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle
SGFV
Ansprechperson


Anlagen:

Beigefügte Unterlagen
- WU-Übersicht: Nicht erforderlich
Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde
<p>Die Summe der erforderlichen Auszahlungen aus dem Rettungsschirm ist angesichts der Unsicherheiten über die weitere Entwicklung (Energiepreise, Liquiditätsentwicklung der Krankenhäuser etc.) nur schwer prognostizierbar, sodass es sich letztlich um eine näherungsweise Schätzung möglicher Unterstützungsbedarfe handelt.</p> <p>Ausgleichszahlungen dienen der Kompensation krisenbedingter Kostensteigerungen und können insoweit nicht nach Maßstäben der monetären Wirtschaftlichkeit beurteilt werden. Sie sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch zwingend nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgestaltet.</p>